

Zum Entwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und - Stabilisierungsgesetz)

Vorbemerkung

Die Bundesregierung legt mit ihrem Gesetz neuerliche Vorschläge für rentenpolitische Maßnahmen vor, die in eine Zeit fallen, in welcher sich der Arbeitsmarkt und die Wirtschaft in guter Verfassung befinden. Entsprechend gut aufgestellt ist auch die gesetzliche Rentenversicherung mit ihrer finanziellen Basis. Diese gute Situation ist allerdings nur eine Momentaufnahme. Bereits die rentenpolitischen Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit werden die gesetzliche Rentenversicherung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten erheblich belasten. Mit dem nun vorliegenden neuen Rentenpaket werden die Leistungen erneut zu Lasten von Beitrags- und Steuerzahlern ausgeweitet.

Dabei lohnt es an dieser Stelle, sich die demografischen Rahmendaten noch einmal ins Gedächtnis zu rufen.

- Im Jahr 2060 wird die durchschnittliche Lebenserwartung von Frauen bei 88,8 Jahren liegen. Die der Männer bei 84,8 Jahren. Noch in den Achtziger Jahren lag die Lebenserwartung bei Frauen bei 78 Jahren und bei den Männern bei 71,7 Jahren.¹
- Die Gesellschaft altert! Waren im Jahr 2015 noch 18,7 Prozent der Deutschen älter als 65 Jahre, so wird deren Anteil im Jahr 2035 schon 25,8 Prozent betragen.²
- Erwerbsfähige müssen für immer mehr Rentner aufkommen! Im Jahr 2035 stehen 45,2 Millionen Erwerbsfähige (im Alter 20 bis 64 Jahre) 23,8 Millionen Rentner (65-jährige und älter) gegenüber. Im Jahr 1995 waren das noch 51,5 Millionen Erwerbsfähige gegenüber 12,7 Millionen Rentnern.³
- Die durchschnittliche Rentenbezugsdauer erhöht sich stetig! Heute liegt sie bei 20 Jahren. Im Jahr 1960 lag sie bei gerade einmal der Hälfte.⁴

Kurzum, schon allein durch die demografische Entwicklung wird der Druck auf die umlagefinanzierte gesetzliche Rente steigen, da die Beitragszahler im Verhältnis zu den Rentenempfängern immer weniger werden und für diese auch noch immer längere Rentenbezugszeiten finanziert werden müssen.

¹ statistisches Bundesamt, 2015

² ebd., Institut der Deutschen Wirtschaft, 2016

³ ebd.

⁴ Deutsche Rentenversicherung, 2015

Schon durch die aktuell wirkenden rentenpolitischen Maßnahmen werden die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung immer weiter ansteigen. Liegen diese aktuell bei 282,7 Milliarden Euro, so werden sie sich im Jahr 2045 auf 783,5 Milliarden Euro erhöhen. Entsprechend dazu steigt der Steuerzuschuss von derzeit 80 Milliarden Euro auf rund 177 Milliarden Euro im Jahr 2045 an.⁵

In Anbetracht dieser Rahmenbedingungen des deutschen Rentensystems legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Gesetzentwurf vor, der erhebliche Zweifel an seiner Zielsetzung lässt. Nämlich die Leistungs- und Finanzierungsfähigkeit des Rentensystems bis 2025 und darüber hinaus abzusichern.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes

Das zentrale Element der Rentenreform ist die doppelte Haltelinie. Bei der ersten Haltelinie handelt es sich um ein angestrebtes Sicherungsniveau von 48 Prozent. Dazu werden folgende Schritte unternommen:

- Gesetzlich wird festgelegt, dass das Sicherungsniveau von 48 Prozent bis 2025 nicht unterschritten werden darf.
- Für die Zeit von 2019 bis 2025 wird die Rentenanpassungsformel um eine sog. „Niveauschutzklausel“ ergänzt. Sollte das Rentenniveau von 48 Prozent unterschritten werden, verpflichtet die Klausel zur Anhebung des Rentenwerts, bis das Sicherungsniveau von 48 Prozent erreicht ist.
- Durch Rechtsverordnung hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Juli jedes Jahres das Sicherungsniveau zu bestimmen. Damit ist die Kontrolle über das Niveau gesichert.

Bei der zweiten Haltelinie handelt es sich um eine Garantie, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung bis 2025 die 20 Prozentmarke nicht überschreitet. Das Versprechen wird wie folgt abgesichert:

- Es wird festgelegt, dass der Beitragssatz bis 2025 nicht über 20 Prozent steigen und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreiten darf.
- Auch bei dem Beitragssatz muss die Bundesregierung stabilisierende Maßnahmen ergreifen, wenn die Vorausberechnungen ein Überschreiten der Haltelinie erahnen lassen.
- Zusätzlich wird eine „Beitragssatzgarantie bis 2025“ eingeführt: Es wird eine gesetzliche Legitimation verankert, den zusätzlichen Bundeszuschuss so zu erhöhen, dass die Nachhaltigkeitsrücklagen dazu ausreichen, um die

⁵ Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Mindestrücklage nach § 158 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI zu bilden. Diese Regelung tritt jedoch erst ab einem Beitragssatz von 20 Prozent in Kraft.

Zur Stabilisierung beider Haltelinien wird eine Sonderzahlung vom Bund an die allgemeine Rentenversicherung beschlossen. So sollen von 2022 bis 2025 jährlich 500 Millionen an die Rentenkasse fließen. Diese zusätzlichen Bundesmittel sind zweckgebunden und werden bis zum Jahr 2025 ausschließlich für die Einhaltung der Beitragsobergrenze von 20 Prozent verwendet.

Die Weiterentwicklung der Mütterrente von 2014 umfasst die Vergabe eines zusätzlichen halben Rentenentgeltpunktes für Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben.

- Für Mütter und Väter, die ab dem 1. Januar 2019 in Rente gehen, wird die Kindererziehungszeit um weitere sechs Monate verlängert.
- Mütter und Väter, die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Rente beziehen, erhalten ab dem 1. Januar 2019 einen Zuschlag, der dem Rentenertrag eines halben Kindererziehungsjahres entspricht.
- Mütter und Väter, die in der Rente bereits einen Zuschlag für die Erziehung von Kindern aus der Verlängerung der Kindererziehungszeit im Jahr 2014 erhalten haben, erhalten zukünftig einen um einen halben persönlichen Entgeltpunkt erhöhten Zuschlag, sofern sie im 24. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt das Kind erzogen haben.

Mit dem Gesetz plant die Bundesregierung darüber hinaus die Entlastung von Geringverdienern durch die Erweiterung der sog. „Gleitzone“, die wie folgt ausgestaltet wird:

- Die neue Gleitzone umfasst den Entgeltbereich von 450,01 Euro bis 1.300 Euro monatlich (statt bisher 450,01 Euro bis 850 Euro)
- In diesem Entgeltbereich bleibt der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung wie bisher in voller Höhe bestehen.
- Arbeitnehmer wiederum sollen in dem Entgeltbereich einen verminderten Beitragssatz zahlen, der künftig nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führt.

Außerdem plant die Bundesregierung eine Verbesserung der Erwerbsminderungsrente, dies geschieht wie folgt:

- Das Ende der Zurechnungszeit wird bei Erwerbsminderungsrenten für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das vollendete 65. Lebensjahr und acht Monate verlängert.
- Anschließend wird das Ende der Zurechnungszeit von 2020 bis 2031 schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr verlängert.

Erwerbsgeminderte werden damit ab dem Jahr 2031 so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – bis zur Regelaltersgrenze gearbeitet hätten.

Letztlich wurde für die langfristige Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ eingesetzt, die bis Anfang des Jahres 2020 Vorschläge für die Zeit nach dem Jahr 2025 vorlegen soll.

Bewertung des Gesetzentwurfes aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER

Leistungsausweitungen statt Nachhaltigkeit

Eine auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit ausgerichtete Rentenpolitik sucht man mit dem vorliegenden Rentenpaket vergebens. Das vorliegende Gesetz setzt den Weg von weiteren Leistungsausweitungen, den die Bundesregierung bereits in der letzten Wahlperiode eingeschlagen hat, fort. Die demografische Entwicklung in unserem Land wird dabei weiterhin ignoriert. Werden sich die Ausgaben für die Rente gegenüber dem heutigen Stand von ca. 300 Milliarden Euro auf rund 800 Milliarden Euro im Jahr 2045 nahezu verdreifachen, so kommen neue Kosten für das „Rentenpaket II“ hinzu. Die Bundesregierung selbst beziffert die zusätzlichen Kosten für die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent, die Mütterrente II und für die Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente bis zum Jahr 2025 auf rund 32 Milliarden Euro. Andere setzen die Kosten wesentlich höher an und kommen bis zum Jahr 2025 auf zusätzliche Kosten in Höhe von rund 50 Milliarden Euro. Zudem werden Langfristkosten zwischen 2025 und 2045 in Höhe von fast 240 Milliarden Euro zusätzlich prognostiziert.⁶

Das Kernstück des Gesetzes bildet zweifelsohne die „doppelte Haltelinie“. Es ist angedacht, das Rentenniveau von 48 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht zu unterschreiten und den Beitragssatz zur gesetzlichen Rente bis zum Jahr 2025 nicht über 20 Prozent ansteigen zu lassen. Berechnungen zeigen, dass beide Haltelinien bereits eher gerissen werden und die Nachhaltigkeitsreserve abgebaut sein wird. In diesem Fall entsteht eine Finanzierungslücke, die laut Gesetz explizit mit Steuergeld aufgefüllt werden soll. Prognosen zeigen, dass bis zum Jahr 2025 rund elf Milliarden Euro notwendig sind, um die Finanzierungslücke zu schließen. Dieser Betrag wächst mit zunehmender Zeit immer weiter an. Bis zum Jahr 2030 müssen 45 Milliarden Euro, bis zum Jahr 2035 bereits 80 Milliarden Euro an Steuermitteln zugeschossen werden. Setzt man die Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent auch bis zum Jahr 2060 fort, so würde sich ein Finanzierungsbedarf aus Steuermitteln in Höhe von 180 Milliarden Euro ergeben.⁷

Setzt man bspw. die Mehrwertsteuer als Finanzierungsquelle für die „doppelte Haltelinie“ ein, so müsste diese bis zum Jahr 2030 gegenüber heute um drei Prozent ansteigen.

⁶ Berechnungen von Prognos für die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM)

⁷ Börsch-Supan, Axel und Rausch, Johannes: Die Kosten der doppelten Haltelinie, ifo-Schnelldienst, 9/2018, S. 23-30

Bis zum Jahr 2036 müsste die Mehrwertsteuer um sechs Prozent und langfristig um acht Prozent gegenüber dem heutigen Wert erhöht werden.⁸

Die Leistungsausweitungen und damit der Finanzierungsbedarf aus Beitrags- wie auch aus Steuermitteln werden infolge des Gesetzes massiv sein. Doch nicht nur das ist kritikwürdig. Die Bundesregierung verlässt sich scheinbar blind darauf, dass die gute wirtschaftliche Lage auch weiterhin anhalten wird, inklusive immer weiter steigender Beitragseinnahmen in den sozialen Sicherungszweigen und sprudelnder Steuereinnahmen. Fakt ist aber, dass diese Leistungsausweitungen auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten finanziert werden müssen. Hier offenbart sich eine fahrlässige und leichtfertige Rentenpolitik der Bundesregierung, die auch nicht damit gerechtfertigt werden kann, den aufkommenden Populismus bekämpfen zu wollen.⁹ Dieses Argument sticht vor allem dann nicht, wenn die Finanzierung der neuen Leistungen mit der Einschränkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft einher geht und zu einer Verschlechterung der Lage am Arbeitsmarkt führt.

Kritikwürdig ist das Gesetz auch, weil es die Arbeit der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ konterkariert, die eigentlich Vorschläge zur Zukunft der Rente über das Jahr 2025 hinaus erarbeiten soll. Im vorliegenden Gesetz werden derart starke rentenpolitischen Pflöcke eingeschlagen, die in ihren Auswirkungen weit über das Jahr 2025 hinaus ausstrahlen, dass sie den Spielraum der Kommission zusätzlich einengen.

Fehlende Generationengerechtigkeit

Der höhere Finanzierungsbedarf, den das Gesetz nach sich zieht, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Belastungen der Beitrags- und Steuerzahler. Die Belastungen werden steigen, insbesondere für die junge Generation. Hier setzt sich leider eine Rentenpolitik der Bundesregierung fort, die sich von wegweisenden Rentenmaßnahmen am Anfang der 2000er Jahre wie zum Beispiel der Wiedereinführung des „Nachhaltigkeitsfaktors“ oder der Einführung der „Rente mit 67“ längst verabschiedet hat. Seit einigen Jahren wird ausschließlich Klientelpolitik bei der Rente auf Kosten der jungen Generation gemacht. Auch vom vorliegenden Gesetz profitieren in erster Linie aktuelle Bestandsrentner bzw. jene, die in den nächsten Jahren in die Rente gehen werden („Baby-Boomer Generation“). Der Lackmus-Test für die Stabilität der gesetzlichen Rente wird also erst in den nächsten Jahren erfolgen, wenn eben jene „Baby-Boomer“ in den Ruhestand gehen und sich das Verhältnis von Einzahlern und Empfängern bei der gesetzlichen Rente noch einmal dramatisch verändern wird. Überhaupt sind derartige „Rentengeschenke“ für die ältere Generation nur schwer nachvollziehbar. Hier wird eine Generation bevorteilt, die im Gegensatz zur jungen Generation nahezu geschlossene Erwerbsbiografien vorweisen kann und die noch ganz andere Möglichkeiten hatte, für das Alter anzusparen und nicht dem heutigen Niedrigzins-Umfeld ausgesetzt war. Mit der „Baby-Boomer Generation“ hat sich zudem eine ganze Generation für weniger Kinder entschieden, was nicht nur Auswirkungen auf die Geburtenrate hatte, sondern auch auf die finanzielle Basis der umlagefinanzierten Rente. Dieses Missverhältnis von Einzahlern zu Empfängern muss die junge Generation nun ausbaden.

⁸ ebd.

⁹ Aussage von Bundesfinanzminister Olaf Scholz im Zusammenhang mit seiner Forderung nach Stabilisierung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2040

Es ist generationenungerecht, wenn infolge des Gesetzes noch mehr Steuergeld in die gesetzliche Rente wandert. Bereits heute liegt der Anteil des Bundeshaushaltes, der für die Altersvorsorge verwendet wird, bei gut einem Drittel. Es ist zu erwarten, dass dieser Anteil steigen wird, trotz guter Steuereinnahmen. Das bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass Steuergeld an anderer Stelle fehlen wird, sofern man keine Schulden machen will. Denjenigen, die das vorliegende Gesetz unterstützen, muss klar sein, dass dann Geld bspw. für Bildung, Infrastruktur und die Herausforderungen der Digitalisierung fehlen wird. Auch das ist generationenungerecht.

Die junge Generation stellt zudem die Mehrzahl der Beitragszahler und ist somit Haupt-einzahler in den Beitragstopf der gesetzlichen Rente. Obwohl die Steuern und Abgaben in Deutschland bereits heute im internationalen Vergleich zu den höchsten zählen, soll der Rentenbeitrag infolge des Gesetzes noch einmal stärker ansteigen, als ohnehin durch die demografische Entwicklung notwendig. Mit dem „Rentenpaket II“ wird darüber hinaus, dass Ziel des Koalitionsvertrages zwischen Union und SPD konterkariert, die Lohnnebenkosten langfristig unter der 40 Prozentmarke zu halten. Nicht nur weil der Rentenbeitrag bis zum Jahr 2025 auf 20 Prozent ansteigen soll, sondern auch, weil eine theoretische Rentenbeitragsabsenkung infolge hoher Überschüsse bei der gesetzlichen Rente quasi ausgeschlossen wird. Die Bundesregierung legt im Gesetz fest, dass der Rentenbeitrag nicht unter 18,6 Prozent absinken soll. Damit wird der Automatismus, dass wenn die Nachhaltigkeitsrücklage der Rentenversicherung 150 Prozent der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat übersteigt, der Rentenbeitrag abgesenkt werden muss, ausgehebelt.

Statt die gesetzliche Rente mit immer mehr Leistungsversprechen zu überfrachten, wäre eine Rentenpolitik mit mehr Weitblick nötig. Das setzt aber eine offene Diskussion ohne Scheuklappen über die Zukunft der Rente voraus. Dazu gehört, dass man in Zeiten einer längeren Lebensdauer und von längeren Rentenbezugszeiten, auch über eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit nachdenkt. Um den ständigen Debatten um die Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters zu entgehen, wäre eine Koppelung des gesetzlichen Renteneintritts an die steigende Lebenserwartung sinnvoll. Das wäre ein wirklicher Beitrag zur Generationengerechtigkeit.

Fetisch Rentenniveau

Wie in der öffentlichen Diskussion ist auch im „Rentenpaket II“ das „Rentenniveau“ ein zentraler Baustein, um vermeintliche Altersarmut zu bekämpfen. Es herrscht die Annahme, dass ein Absinken des Rentenniveaus automatisch zu niedrigeren Renten führen würde. Diese Annahme ist aber falsch! Noch unter dem Eindruck der ursprünglichen Regelung zu den Haltelinien beim Rentenniveau und beim Rentenbeitragssatz¹⁰ wurde anschaulich dokumentiert, dass infolge von Lohnsteigerungen bei sinkendem Rentenniveau die Rente absolut eben nicht sinkt, sondern nur langsamer ansteigt. So wurde ausgerechnet, dass die Rente eines Durchschnittsverdieners heute bei einem Rentenniveau von knapp 48 Prozent

¹⁰ Das Rentenniveau darf bis 2030 nicht unter 43 Prozent sinken und der Rentenbeitrag bis 2030 nicht über 22 Prozent steigen.

bei rund 1.400 Euro im Monat liegt. Im Jahr 2029 bei einem Rentenniveau von 45 Prozent bei etwas mehr als 1.800 Euro im Monat liegen würde.¹¹

Auch der Rentenexperte Prof. Börsch-Suppan kommt zu der Einschätzung, dass „der Zahlbetrag der gesetzlichen Rente auch bei absinkendem Rentenniveau kaufkraftbereinigt weiter steigen wird. Grund dafür ist, dass die Löhne der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten tendenziell stärker ansteigen werden als die Belastung durch den demographischen Wandel. Die Renten der nächsten Generation werden also eine um etwa 25-30 Prozent höhere Kaufkraft haben als die heutigen Renten.“¹²

Neben dem Fokus auf das Rentenniveau und die gesetzliche Rente wird in der öffentlichen Diskussion zu oft vergessen, dass auch der Haushaltskontext und weitere Bausteine wie die private und betriebliche Altersvorsorge eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, gut im Alter abgesichert zu sein. DIE FAMILIENUNTERNEHMER und DIE JUNGEN UNTERNEHMER treten vor diesem Hintergrund dafür ein, dass der Gesetzgeber die zweite und dritte Säule bei der Rente stärkt und reformiert.

Bruch des „Äquivalenzprinzips“

Das „Äquivalenzprinzip“ oder auch „Leistungsprinzip“ ist zentral in der gesetzlichen Rente. Es besagt nichts anderes, als dass, wer mehr an Beiträgen einzahlt, später auch mehr Rente bekommt. Im Umkehrschluss heißt das: Wer weniger an Beiträgen einzahlt, kann nicht mehr Rente aus Beitragsmitteln erwarten. Die Bundesregierung bricht dieses Prinzip in dem vorliegenden Gesetz gleich an zwei Stellen. Zum einen bei den Regelungen zur „Mütterrente II“ und bei den Regelungen zur Weiterentwicklung der sog. „Gleitzone“. Bei der „Mütterrente II“ sollen Mütter und Väter, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, einen halben Rentenentgeltpunkt mehr bekommen, obwohl sie dafür keine entsprechenden Beiträge gezahlt haben. Das ist insofern relevant, da die Bundesregierung plant, die „Mütterrente II“ teilweise oder ganz aus Beitragsmitteln zu finanzieren. Stringenter wäre es, die Mütterrente als versicherungsfremde Leistung über Steuern und nicht über Beiträge zu finanzieren. Damit würde man auch nicht das „Äquivalenzprinzip“ brechen.

Der zweite Bruch des „Äquivalenzprinzips“ wird bei der Weiterentwicklung der sog. „Gleitzone“ vollzogen. Bei der bisherigen Regelung im Einkommensbereich 450,01 Euro im Monat bis 800 Euro im Monat ging ein geringerer Rentenbeitrag mit einem geringeren Rentenentgeltpunkt einher. Nun aber wird nicht nur der Einkommensbereich der sog. „Gleitzone“ von 450,01 Euro im Monat bis 1.300 Euro im Monat ausgeweitet, ein geringerer Rentenbeitrag führt nun auch zum vollen Rentenentgeltpunkt. Unter dem Deckmantel, Geringverdiener von der vollen Höhe der Sozialbeiträge zu befreien, werden Beitragszahler erster und zweiter Klasse geschaffen. Jene, die wenig verdienen, zahlen für einen Rentenentgeltpunkt weniger Beitrag, als jene, die mehr verdienen. Die Mehrverdiener kommen mit ihren Beiträgen somit auch noch für die Rentenentgeltpunkte der Geringverdiener auf.

¹¹ Berechnungen des IW Köln, 2015

¹² Börsch-Suppan, Axel und Rausch, Johannes: Die Kosten der doppelten Haltelinie, ifo-Schnelldienst, 9/2018, S. 23

Das ist eine ungerechte Umverteilung innerhalb des Beitragssystems zwischen Gering- und Besserverdienern. Wenn man die Belastungen in Form der Sozialbeiträge abmildern will, dann für alle und nicht für einzelne Gruppen.

Lichtblick „Erwerbsminderungsrente“

Die Stärkung der Erwerbsminderungsrente ist der einzige Lichtblick in einem ansonsten visionslosen Gesetz. DIE FAMILIENUNTERNEHMER und JUNGEN UNTERNEHMER erkennen an, dass es auch heute Berufe gibt, in denen die Arbeitnehmer nicht bis zum gesetzlichen Renteneintritt arbeiten können. Verfolgt man darüber hinaus das Ziel der Koppelung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung ist es erst recht wichtig, Perspektiven für jene zu schaffen, die nicht bis ins hohe Alter aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen arbeiten können. Auch die vergleichsweise niedrige Rente von Erwerbsgeminderten und ihr relativ hoher Anteil an jenen, welche die Grundsicherung im Alter beziehen, lässt den Schluss zu, dass eine Stärkung der Erwerbsminderungsrente gerechtfertigt ist. Der entsprechende Vorschlag im Gesetz wird unterstützt.

Schlussbemerkung

Das Gesetz zum „Rentenpaket II“ der Bundesregierung ist ein Gesetz, dem es nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER und DIE JUNGEN UNTERNEHMER weitestgehend an Weitblick, Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit fehlt. „Das Rentenpaket II“ hat das Zeug dazu, Jung und Alt weiter zu spalten, da die Kosten des Gesetzes zum großen Teil auf die junge Generation abgewälzt werden. Die künftige Altersvorsorge der Jungen steht dagegen in den Sternen. Es ist nicht hinnehmbar, dass die Bundesregierung mit ihrer Rentenpolitik Klientelpolitik betreibt. Es ist durchsichtig, wenn in erster Linie Politik für die ältere Generation gemacht wird, in der Hoffnung, dass sich das später bei der größten Wählergruppe in unserem Land in entsprechenden Wählerstimmen niederschlägt.

Vor dem Hintergrund dieses Gesetzes ist die Kommission „verlässlicher Generationenvertrag“ der Bundesregierung lediglich ein Feigenblatt, dessen Spielraum durch das Gesetz erheblich beschnitten wird. Die rentenpolitischen Maßnahmen im „Rentenpaket II“ strahlen in ihrer Wirkung auf die nächsten Jahrzehnte aus und müssen auch bei schlechter konjunktureller Lage finanziert werden. Schon deshalb ist von der Kommission der Bundesregierung in Bezug auf eine nachhaltige und generationengerechte Ausgestaltung der Rente nicht viel zu erwarten. DIE JUNGEN UNTERNEHMER haben ihrerseits als Gegenstück zur Kommission der Bundesregierung die „junge Rentenkommission“ ins Leben gerufen. Bis Mitte 2019 wird diese Kommission Vorschläge erarbeiten, wie die Zukunft der Rente aussehen soll und wie die demografischen Lasten fair zwischen Jung und Alt verteilt werden sollen.